

GEMEINDE OBERRIEDEN

3. Dezember 1991

BENÜTZUNGSREGLEMENT FÜR DIE SCHÜTZENSTUBE

Adresse: Schützenstube Oberrieden, Hintere Bergstrasse
Telefon: 720 13 60

1. Zweckbestimmung

Die Schützenstube ist an den offiziellen Schiesstagen den Schiessvereinen reserviert. Massgebend sind die Schiesstage gemäss Schiesskalender der Schützenvereine, welche anfangs Jahr öffentlich publiziert werden. An anderen Tagen kann sie für Vereinsanlässe, Sitzungen, Tagungen und Partys an öffentliche Institutionen, Behörden, Vereine und volljährige Privatpersonen vermietet werden.

2. Benützung/Vermietung

2.1 Die Vermietung umfasst:

- Schützenstube, ca. 50 m², inkl. Mobiliar für 53 Sitzplätze, Cheminée;
- Küche, ca. 10 m², mit Elektroherd, Kühlschrank, Spültrog, Geschirrspüler, Kaffeemaschine, Geschirr und Besteck für 60 Personen;
- Feuerstelle im Freien;
- Mitbenützung von WC-Anlagen im Untergeschoss;
- Mitbenützung des erhöht liegenden Aussenplatzes längs- und stirnseitig des Gebäudes.

2.2 Gesuche um Lokalbenützung sind schriftlich an die Liegenschaftenverwaltung zu richten.

2.3 Die Gesuche sind spätestens 14 Tage vor Beginn des Anlasses einzureichen. Gesuche für das folgende Jahr werden erst ab 15. Januar (nach Vorliegen des Schiesskalenders) behandelt.

2.4 Mit der Bewilligungserteilung wird vom Benutzer ein **Depot von Fr. 100.--** verlangt. Dieses ist bei **Schlüsselübernahme** dem Hauswart zu leisten und wird nach ordnungsgemässer Rückgabe der Schützenstube zurückerstattet.

2.5 Wird die Schützenstube trotz abgeschlossenem Vertrag nicht benützt, muss die Abmeldung mindestens 1 Woche vorher erfolgen. In diesem Fall werden Annullationsgebühren verrechnet. Andernfalls sind die regulären Gebühren zu bezahlen.

2.6 Für die Benützung werden die unter Ziffer 7 im Anhang aufgeführten Gebühren verrechnet.

2.7 Die Benutzer haben sich mindestens zwei Tage vor der Belegung des Lokals mit dem Hauswart in Verbindung zu setzen (siehe Gesuchs- und Bewilligungsformular).

GEMEINDE OBERRIEDEN

3. Dezember 1991

- 2.8 Nach dem Anlass werden die Lokalitäten vom Hauswart abgenommen. Stellt er Mängel, Schäden, fehlendes Mobiliar oder Verschmutzung fest, werden die Benützer dafür belangt.

3. Hausordnung

- 3.1 Die Anordnungen der Vermieterin und des Hauswartes sind zu befolgen.
- 3.2 Die benützten Anlagen und Einrichtungen sowie das Geschirr sind nach dem Anlass durch den Benützer sofort zu reinigen. Lokalitäten, Geschirr und Einrichtungen werden durch den Hauswart kontrolliert. Sofern die Reinigung durch den Mieter nur mangelhaft vorgenommen wird, werden die Reinigungsarbeiten durch den Hauswart zulasten des Depositums ausgeführt.
- 3.3 Alle Beschädigungen an festem oder beweglichem Mobiliar sind sofort dem Hauswart zu melden. Für allfällige Schäden an der Schützenstube und deren Umgebung haftet der Mieter.
- 3.4 Es darf keinerlei bewegliches Mobiliar und Geschirr aus der Schützenstube entfernt werden.
- 3.5 Dekorationen dürfen nur so angebracht werden, dass keine Beschädigungen von Böden, Wänden und Decke erfolgen. Dekorationen sind sofort nach dem Anlass wieder vollständig zu entfernen.
- 3.6 Ausnahme-Bewilligungen zum Abbrennen von Feuerwerk behandelt auf schriftliches Gesuch hin die Sicherheitskommission Oberrieden.
- 3.7 Zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr ist gebührend auf die Nachtruhe Rücksicht zu nehmen.
- 3.8 Beim Verlassen des Raumes muss das Feuer und die Glut im Cheminée erloschen sein. Die Asche gehört in den Aschenkasten.
- Auf das Verfeuern von Tannenholz ist wegen Funkenwurf zu verzichten. Es soll nur gut gelagertes, trockenes Holz verwendet werden, welches der Mieter selber mitzubringen hat.
- Das Verbrennen von Papier und Abfällen ist nicht gestattet.
- 3.9 Nach Beendigung eines Anlasses ist das Licht zu löschen, sowie alle Fenster, Jalousieläden, Türen und die Fenstertüre zu schliessen.
- Die gemieteten Räumlichkeiten sind spätestens um 07.00 Uhr des folgenden Tages gereinigt zu verlassen.

4. Wirtschaftsführung

- 4.1 Sofern ein Mieter in der Schützenstube Getränke und Esswaren gegen Entgelt abgibt, hat er selbst für eine „Ausserordentliche Wirtschaftsbewilligung“ besorgt zu sein (Gesuchsformular ist bei der Gemeindepolizei Oberrieden zu beziehen).

GEMEINDE OBERRIEDEN

3. Dezember 1991

- 4.2 Für die Benützung der Schützenstube durch die Schiess-Vereine an bewilligten Schiesstagen erfolgt der Wirtschaftsbetrieb gemäss den Weisungen des Patentinhabers im Rahmen seiner Abmachungen mit der Gemeinde.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1 In Fällen von Streitigkeiten entscheidet erstinstanzlich der Liegenschaftenvorsteher und in zweiter Instanz der Gemeinderat.
- 5.2 Das Benutzerreglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

6. Genehmigungsvermerk

Der Gemeinderat hat das vorstehende Benützungsreglement an seiner Sitzung vom 3. Dezember 1991 genehmigt.

GEMEINDERAT OBERRIEDEN

Gemeindepräsident Gemeindeschreiber-Stv.

Alfred Rohner

Hansueli Lutz

GEMEINDE OBERRIEDEN

3. Dezember 1991

7. Gebühren

7.1 Für die Benützung der Schützenstube werden folgende Gebühren erhoben:

Ortsansässige Mieter	Fr. 120.-- pro Anlass (max. 24 Std.)
Auswärtige Mieter	Fr. 250.-- pro Anlass (max. 24 Std.)
Sitzungen von Oberriedner Behörden und Kommissionen	Gratis
Annulationsgebühren	Fr. 50.--

8. Genehmigungsvermerk

Der Gemeinderat hat die vorstehenden Gebühren an seiner Sitzung vom 22. Januar 1991 genehmigt.

GEMEINDERAT OBERRIEDEN

Gemeindepräsident Gemeindeschreiber-Stv.

Alfred Rohner

Hansueli Lutz